

# Schutz- und Hygienekonzept für das Sommerferienprogramm 2021 des Marktes Buttenheim

## Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Ferienprogramms

### 1. Hygiene- und Infektionsschutz

Die Teilnahme am Ferienprogramm ist nur den Personen gestattet, die von den Kontaktverboten ausgenommen sind.

Von der Teilnahme am Ferienprogramm sind auszuschließen:

- Personen die aktuell, bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber ab 38 Grad, Geruchs- und Geschmacksstörung, Muskelschmerzen) haben.
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV getestet werden ist.

Betreuungspersonen, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht tätig sein. Sie müssen die Leitung der Maßnahme bzw. den Veranstalter über eine mögliche oder bestätigte Infektion informieren.

Kinder und Jugendliche, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Bei Minderjährigen sind deren Personensorgeberechtigte (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet. Sie werden mit dem Anmeldebogen über diese Vorgehensweise informiert.

Sollte eine Erkrankung während des Angebotes auftreten, ist die Leitung der Maßnahme bzw. der Veranstalter verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird für jedes Angebot eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer sowie der Betreuungskräfte erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer\*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer\*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für alle Angebote des Ferienprogramms gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV. Danach sind Angebote der Jugendarbeit in Präsenz zulässig, wobei zwischen allen Beteiligten nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt sein soll. Kann dieser Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske (medizinische Gesichtsmaske keine Stoffmasken) getragen werden. Die Maskenpflicht am Platz entfällt. Eine Ausnahme der Maskenpflicht (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot / die Veranstaltung verlassen.

Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 m) ist jederzeit zu achten, unabhängig davon, ob das Angebot in geschlossenen Räumen oder draußen stattfindet.

Die Gruppengröße und die Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können.

Hinweis: Durch den aktuell geltenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen wird pro Person eine Fläche von mindestens drei Quadratmetern benötigt. Bei der Berechnung sind alle beim Angebot anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass

Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren!

Husten- und Nies – Etikette sowie gute und regelmäßige Handhygiene sind während der Veranstaltung sicher zu stellen. Auf die Hygieneregeln werden durch entsprechende kind- und jugendgerechte Aushänge und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen.

Die sanitären Anlagen sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Diese dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Desinfektionsmittel darf von den minderjährigen Teilnehmern nur unter Aufsicht von Betreuungspersonen verwendet werden.

Die Verpflegung (Essen, Getränke) ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Eine Bewirtung durch die Betreuungspersonen erfolgt wegen der derzeitigen Hygieneregeln nicht.

## **2. Reinigung**

Nach Möglichkeit sollten für das Ferienprogramm notwendige Utensilien selbst von zuhause mitgebracht werden. Diese sind personenbezogen zu nutzen und dürfen nicht an andere Teilnehmer verliehen werden. Spielmaterialien und ausgegebene Gegenstände müssen nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich gereinigt werden, wenn nötig mit Desinfektionsmittel.

Häufig berührte Flächen werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt und desinfiziert (Türklinken und -griffe, Arbeitstische, Handläufe, Spielgeräte, usw.) Ebenso nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien, soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet, mindestens 10 Minuten je volle Stunde.

Alle genutzten Räume und die sanitären Anlagen werden nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert.

## **3. Verletzung der Auflagen / Haftung bei Verstößen / Aufsichtspflicht**

Für die Einhaltung der Regelungen zum Ferienprogramm wird Frau Margit Fritschi als Verantwortliche beauftragt.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer\*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

Markt Buttenheim